

Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Taxentarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75) zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 256) wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 27. März 1997 in der geänderten Fassung vom 30. Oktober 2007 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst: § 2 Beförderungsentgelte

1. Als Beförderungsentgelt für den Verkehr mit Taxen werden festgesetzt:

- A: Tarifstufe I (Werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- | | |
|--|-----------|
| a) Grundtarif (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) | 3,30 EUR |
| b) Kilometertarif (0,10 EUR je angefangene 50,00 m) | 2,00 EUR |
| c) Wartezeit pro Stunde (0,10 EUR je angefangene 13,85 Sekunden) | 26,00 EUR |
- B: Tarifstufe II (Sonn- u. Feiertage sowie werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
- | | |
|--|-----------|
| a) Grundtarif (einschließlich der ersten Fortschalteinheit) | 3,30 EUR |
| b) Kilometertarif (0,10 EUR je angefangene 47,62 m) | 2,10 EUR |
| c) Wartezeit pro Stunde (0,10 EUR je angefangene 13,85 Sekunden) | 26,00 EUR |

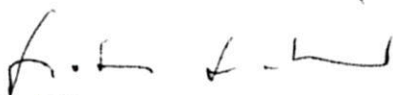
2. Zuschläge

- a) Bei Fahrten, bei denen der Einsteigeort und der Zielort innerhalb der Betriebssitzgemeinde, aber außerhalb des Kernbereichs liegen, wird ein Zuschlag zum Grundtarif in Höhe von 4,00 EUR erhoben.
- b) Bei Fahrten, bei denen der Einsteigeort und der Zielort außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag zum Grundtarif von 8,00 EUR erhoben.
- c) Bei Fahrten mit einem Großraumtaxi ab 5 Fahrgastplätzen und ab 5 Fahrgästen wird ein Zuschlag von 4,00 EUR erhoben.
3. Als Wartezeit gelten verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen und Langsamfahrten.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden
5. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn keine andere Vereinbarung mit dem Fahrgast getroffen wurde.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am **01. Juli 2013** in Kraft.

79104 Freiburg, den 06. Mai 2013


Störr-Ritter
Landrätin